

Wie dem Landrat der Kreisauschuh, so steht dem Regierungspräsidenten der Bezirksauschuh zur Seite. Dieser muß den Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zustimmen, wenn sie Gültigkeit erlangen sollen. Bestimmte Beschlüsse des Kreisauschusses oder der städtischen Behörden bedürfen der Bestätigung des Bezirksauschusses. Auch hat er über die Beschwerden gegen diese Beschlüsse und Berufungen gegen die Urteile des Kreis- oder Stadtauschusses zu entscheiden. Der Bezirksauschuh besteht aus dem Regierungspräsidenten, 2 vom König ernannten Mitgliedern (Beamte) und 4 vom Provinzialauschuh aus den Einwohnern des Regierungsbezirks auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, die im Ehrenamte tätig sind.

Die Provinz.

Mehrere Regierungsbezirke bilden eine Provinz. An der Spitze einer Provinz steht der Oberpräsident. Er leitet oder beaufsichtigt: 1. das Provinzial-Schulkollegium (vorgesetzte Behörde der höheren Schulen), 2. das Medizinalkollegium (oberste Gesundheitsbehörde der Provinz), 3. die Generalkommission (Behörde für Regelung der ländlichen Besitzverhältnisse, die Grund und Boden betreffen), 4. die Zollverwaltung (oberste Behörde der Provinz für Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern). Er beaufsichtigt auch die Regierungen und die kommunale Selbstverwaltung der Provinz. Zur Beaufsichtigung der Kommunalangelegenheiten ist dem Oberpräsidenten der Provinzialrat beigegeben. Dieser besteht aus dem Oberpräsidenten, einem höheren Verwaltungsbeamten und aus 5 vom Provinzialauschuh gewählten Mitgliedern. Er entscheidet über Beschwerden gegen Beschlüsse des Bezirksauschusses. Wie dem Kreis, so sind auch der Provinz gewisse Aufgaben der Selbstverwaltung zugewiesen. Auch hierbei wirken die Provinzangehörigen durch Abgeordnete mit, die von den Kreistagen und den städtischen Behörden der Stadtkreise gewählt werden. Diese Abgeordneten bilden den Provinziallandtag. Er besteht aus 60—100 Mitgliedern und wird in der Regel alle 2 Jahre einmal vom Könige einberufen. Der Provinziallandtag stellt den Provinzialhaushaltsplan auf, bestimmt die Höhe und Verteilung der Provinzialsteuern, verwaltet das Landarmenwesen, Besserungs- und Fürsorgeerziehungswesen, die Irren-, Blinden- und Taubstummenanstalten, die Feuerversicherungsanstalten, den Chauffee- und Landwegebau, die Landwirtschaftsschulen, Landesmuseen und Landesbibliotheken.

Wie der Kreistag einen Kreisauschuh, so wählt der Provinziallandtag einen Provinzialauschuh zur Führung der Geschäfte (7—13 Mitglieder). Den Vorsitz im Provinzialauschuh führt der vom Provinziallandtag gewählte Landeshauptmann (Landesdirektor). Dieser steht an der Spitze der Selbstverwaltung der Provinz.